

Datenschutzinformation zu Verarbeitung personenbezogener Daten in der Meldebehörde der Stadtverwaltung Waldenburg

für eine transparente Information und Kommunikation mit den betroffenen Personen gem. Art. 12 und 13 EU-DSGVO

Mit dieser Auskunft möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten innerhalb unserer Verwaltung und der mit ihr verbundenen externen Organisationen informieren.

Zur Erläuterung der verwendeten Begriffe, wie z.B. „Personenbezogene Daten“, „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“ möchten wir Sie auf Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung verweisen.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Bürgermeister: Herr Jörg Götze

Stadtverwaltung Waldenburg

Markt 1

08396 Waldenburg

Tel.: 037608123-0

info@waldenburg.de

Datenschutzbeauftragter:

Herr Jürgen Hähnel

DEKRA Automobil GmbH

Torgauer Str. 235

04347 Leipzig

Leipzig.datenschutz@dekra.com

Arten der verarbeiteten Daten und betroffene Personen

Von Bürgern mit und ohne Wohnsitz im Verwaltungsbereich des Verantwortlichen werden personenbezogene Daten in den Kategorien:

Meldedaten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, aktuelle und ehemalige Anschriften, Ein- und Auszugsdatum, Familienstand, Ehegatte oder Lebenspartner, Ausstellungsbehörde, Seriennummer, Sterbedatum, Sterbeort),

Meldezusatzdaten (insbesondere Wahlberechtigung, Lohnsteuerabzugsmerkmale, Identifikationsnummer, Passversagensgründe, Abstammung, waffenrechtliche Erlaubnis, sprengstoffrechtliche Erlaubnis, Aufenthaltsanfragen, Name und Anschrift des Wohnungseigentümers, Wehrerfassung),

verarbeitet.

Zweck der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlagen

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher

Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Empfänger der Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nichtöffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebühren-pflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nichtöffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne, in § 50 Absatz 3 BMG abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Dauer der Verarbeitung und Löschung von Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich

zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen.

Sicherheitsmaßnahmen

Wir treffen nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten durch Kontrolle des physischen Zugangs zu den Daten, als auch des sie betreffenden Zugriffs, der Eingabe, Weitergabe, der Sicherung der Verfügbarkeit und ihrer Trennung. Des Weiteren haben wir Verfahren eingerichtet, die eine Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Löschung von Daten und Reaktion auf Gefährdung der Daten gewährleisten. Ferner berücksichtigen wir den Schutz personenbezogener Daten bereits bei der Entwicklung, bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt (Art. 25 DSGVO).

Auftragsverarbeitung

Wenn wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten diese gegenüber Auftragsverarbeitern offenbaren, erfolgt dies in Anwendung der zuvor genannten Rechtsgrundlagen. Gegebenenfalls gilt zwischen uns und dem Auftragsverarbeiter ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

Übermittlungen in Drittländer

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der europäischen Union durch den Verantwortlichen findet nicht statt. Sofern einer seiner Auftragsverarbeiter Ihre Daten, in Anwendung der zuvor genannten Rechtsgrundlagen, außerhalb der Europäischen Union verarbeitet, erfolgt dies nur bei Einhaltung der besonderen Voraussetzungen aus Art. 44 ff. DSGVO.

Rechte der betroffenen Personen

Sie haben gemäß Art. 15 DSGVO das Recht, Informationen über Art, Umfang und Zweck Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung oder die Korrektur Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben gemäß Art. 17 DSGVO das Recht, dass Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, bzw. alternativ nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen. Sie haben das Recht gemäß Art. 20 DSGVO zu verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten erhalten werden und deren Übermittlung an andere Verantwortliche erfolgt.

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat nach Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Sächsische Datenschutz und Transparenzbeauftragte

Geschäftsstelle und Besucheradresse:

Devrientstraße 5 in 01067 Dresden

Postadresse: Postfach 11 01 32 in 01330 Dresden

Telefon: +49 351 85471-101

Telefax: +49 351 85471-109

E-Mail: post@sdtb.sachsen.de